



SACHSEN-ANHALT

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Nachzahlungen für Familien mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GBVI. LSA S. 550) wurden Ende Dezember 2021 von der Bezügestelle des Landes Nachzahlungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit berücksichtigungsfähigen Kindern im Familienzuschlag der Stufe 2 geleistet.

In der Bezügestelle sind viele Anfragen eingegangen, warum bei den Nachzahlungszeiträumen hinsichtlich der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unterschiedlich verfahren wurde, weil für die ersten und zweiten Kinder ab dem Jahr 2015 und bei den dritten und weiteren Kindern erst ab dem Jahr 2021 generell nachgezahlt wurde. Es wird bei den Anfragen häufig auf die Zusage in der Bezügemitteilung im Dezember 2015 verwiesen, die keine Einschränkung hinsichtlich der kinderreichen Familien enthalte.

Zu diesen Anfragen ist zusammenfassend zu sagen:

Die Zusagen in den Schreiben des Ministers für Finanzen ab dem Jahr 2016 und auf der Bezügemitteilung im Dezember 2015 betrafen nicht die Alimentation kinderreicher Familien.

Aus diesem Grund erfolgten die Nachzahlungen nach dem o. g. Gesetz für Zeiträume vor dem Jahr 2021 nur in den Fällen, in denen ein noch offener Antrag/Widerspruch vorliegt, der sich inhaltlich ausdrücklich auf die amtsangemessene Alimentation von Familien mit drei oder mehr Kindern bezieht.

Dieser Antrag/Widerspruch wirkt sich nach dem Grundsatz der „zeitnahen Geltendmachung“ erstmalig auf das Jahr aus, in dem er beim Dienstherrn eingegangen ist, jedoch nicht auf Jahre vor Einlegung des Widerspruchs. Er wirkt also nicht zurück.

Ein im Jahr 2018 eingegangener und nicht bestandskräftig entschiedener Antrag/Widerspruch wahrte demnach einen Nachzahlungsanspruch ab dem 1. Januar 2018 bis heute, wirkt aber nicht für die Vergangenheit.

Nachfolgend wird die Rechtslage ausführlich erläutert:

Auf der Bezügemitteilung war für den Zahlmonat Dezember 2015 folgende Zusage enthalten:

„Anfang 2016 wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Beamtentalimentation erfolgen. Wenn sich daraus die Pflicht zu Nachzahlungen ergibt, werden alle Beamtinnen und Beamten so behandelt, als hätten sie jetzt einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Nach der Rechtsprechung zur „zeitnahen Geltendmachung“ wirkt dies wie ein Antrag auf das ganze Jahr 2015 im Beamtenstatus zurück. Bereits gestellte Anträge wirken fort. Eine aktuelle Antragstellung ist daher für alle entbehrlich.“

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die für Anfang 2016 erwartet worden war, ging noch im Dezember 2015 ein. Sie betraf die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011, die mit Art. 33 Abs. 5 GG für unvereinbar erklärt wurden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a.).

In den Jahren 2016 und 2017 wurden diese Zusagen erneuert. Durch Rundschreiben des MF vom 19. Dezember 2016 und 29. September 2017 wurden folgende inhaltsgleiche Zusagen gegeben:

„Wenn sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation zur Besoldung in Sachsen-Anhalt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und damit eine Pflicht zu Nachzahlungen ergibt, werden aufgrund meiner Zusage auf der Bezügemitteilung im Dezember 2015 alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger so behandelt, als hätten sie im Jahr 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Nach der Rechtsprechung zur zeitnahen Geltendmachung gilt diese Zusage fort und macht eine erneute Geltendmachung im Jahr 2016 entbehrlich.“

Verfahren hinsichtlich der Alimentation kinderreicher Familien waren bei Abgabe der Zusage im Jahr 2015 beim Bundesverfassungsgericht nicht anhängig.

Erst im Jahr 2017 ging ein Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 3. Mai 2017 - 3 K 4913/14) ein.

Nach Bekanntwerden des Vorlagebeschlusses des VG Köln wurden ab dem Jahr 2018 die Zusagen eingeschränkt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Zusage nicht auf die Alimentation kinderreicher Familien bezieht.

Unterschiedliche Streitgegenstände zwischen der allgemeinen Alimentation und der Alimentation kinderreicher Familien (mit mindestens drei berücksichtigungsfähigen Kindern):

Die allgemeine Alimentation sowie die Alimentation kinderreicher Familien stellten bis zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 unterschiedliche Streitgegenstände dar. Die Unterschiede ließen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn die allgemeine Alimentation für unzureichend erachtet wurde, konnte dies nach Geltendmachung beim Dienstherrn (nur) im Wege einer Feststellungsklage gerügt werden (BVerwG, Urteil vom 20. März 2008 - 2 C 49/07 - Rdnr. 29). Es war und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig, eine konkrete Leistung zu beantragen (BVerwG, a. a. O.). Es konnte nur der Gesetzgeber verpflichtet werden, ein Gesetz zu erlassen.

Bei der Alimentation kinderreicher Familien war die Sach- und Rechtslage anders. Aufgrund einer Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 300 Leitsatz 2) waren Behörden und Gerichte berechtigt und verpflichtet, ein Alimentationsdefizit selber zu berechnen und etwaige Fehlbeträge zuzusprechen. Diese sog. „Vollstreckungsanordnung“ hatte Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Etwaige Fehlbeträge bei der Alimentation kinderreicher Familien konnten daher direkt beim Dienstherrn beantragt und bei ablehnenden Bescheiden im Wege der Leistungsklage gerichtlich geltend gemacht werden. Auch nach dem Vorlagebeschluss des VG Köln vom 3. Mai 2017 wurden von der Rechtsprechung noch Leistungsklagen entschieden (z. B. Urteil des VG Halle vom 8. November 2017 - 5 A 431/16 HAL; Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2017 - 3 A 1058/15 und Urteil des BVerwG vom 22. März 2018 - 2 C 20.16).

Es wurde bei Erlass der Zusage im Jahr 2015 und auch bei den folgenden Zusagen in den Jahren 2016 und 2017 nicht auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewartet.

Entsprechende Anträge kinderreicher Familien auf Leistung weiterer Familienzuschläge wurden bis 2017 fortlaufend bearbeitet und beschieden. Eine Vermeidung einer bestandskräftigen Entscheidung war insoweit nur über den Klageweg möglich.

Unterschiedliche Prüfschemata zwischen der allgemeinen Alimentation und der Alimentation kinderreicher Familien (mit mindestens drei berücksichtigungsfähigen Kindern):

Ob die allgemeine Alimentation oder die Alimentation kinderreicher Familien den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, beurteilt sich nach unterschiedlichen Prüfrastern.

Bei der allgemeinen Alimentation wird in einer ersten Stufe die Besoldungsentwicklung der letzten fünfzehn Jahre mit der Entwicklung der Tarife im öffentlichen Dienst, der Verbraucherpreise sowie der Nominallöhne in der Privatwirtschaft verglichen. Ferner werden Abstandsberechnungen innerhalb der Besoldungstabelle sowie der Mindestbesoldung zur Grundsicherung einer vierköpfigen Familie und ein bundesweiter Besoldungsvergleich vorgenommen. In einer zweiten Stufe werden im Rahmen einer Gesamtabwägung weitere alimentationsrelevante Kriterien wie die Entwicklung in der Beihilfe und der Beamtenversorgung herangezogen sowie das Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes verglichen.

Bei der Alimentation kinderreicher Familien werden diese Kriterien nicht herangezogen. Es wird in einem ersten Schritt der Bedarf eines Kindes nach dem Grundsicherungsniveau ermittelt und um 15 Prozent erhöht. Dieser Wert lag im Jahr 2021 bei 623,36 Euro monatlich. Die Berechnung ist Seite 222 der LT-Drs. 8/138 zu entnehmen. In einem zweiten Schritt wird das Nettoeinkommen einer vierköpfigen Familie mit dem Nettoeinkommen einer fünfköpfigen Familie verglichen, wobei die Rechtsprechung die Endstufe der Besoldungsgruppe zu Grunde legt, aus der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in dem streitbefangenen Jahr besoldet worden ist. Die in der LT-Drs. 8/138 auf Seite 221 ausgewiesene Einkommensdifferenz betrug für das Jahr 2021 monatlich 633,66 Euro und überstieg daher den um 15 Prozent erhöhten Grundsicherungsbedarf des dritten Kindes um 10,66 Euro monatlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium der Finanzen